

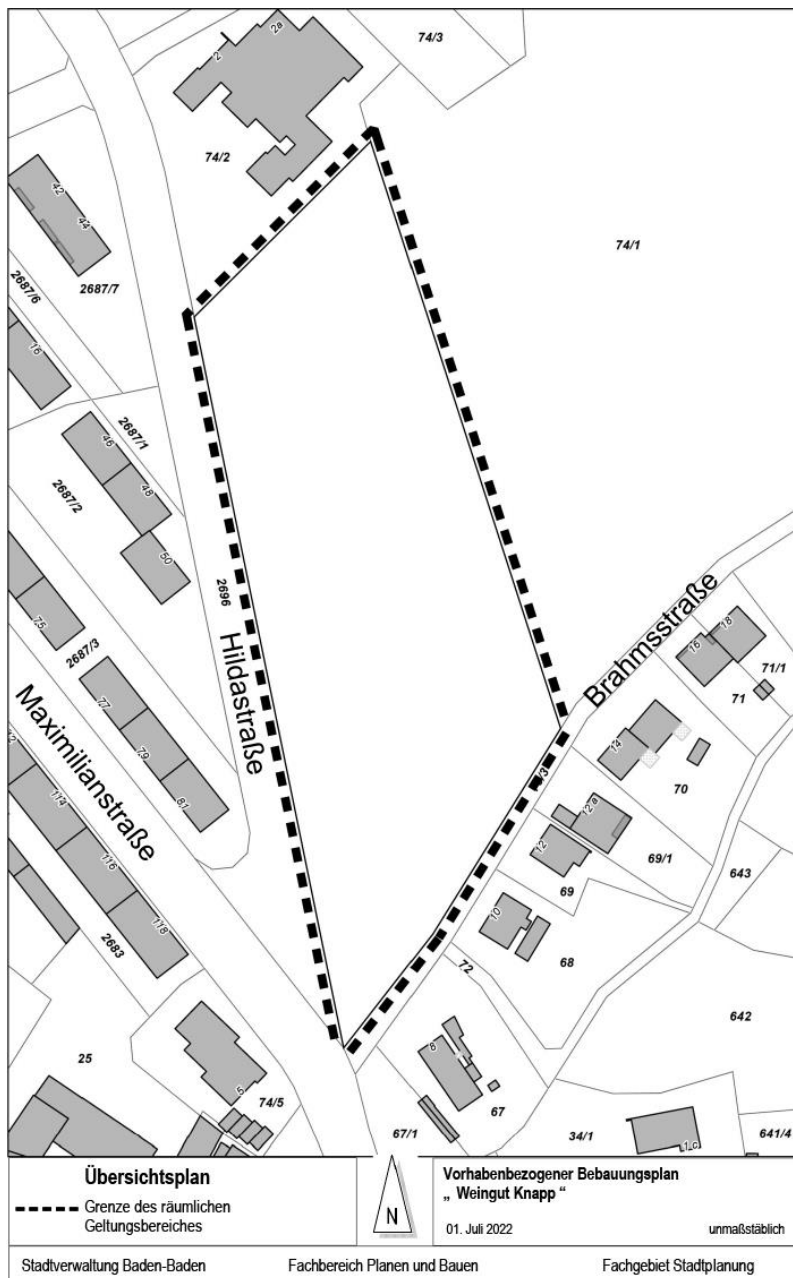
Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Weingut Knapp“

Der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- Einleitung des Bebauungsplanverfahrens gem § 2 Baugesetzbuch (BauGB) als Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB
- Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Ausarbeitung eines Durchführungsvertrages gem. §12 Abs. 1 BauGB
- Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 BauGB

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „**Weingut Knapp**“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das im nachstehenden Übersichtsplan vom 01.07.2022 gekennzeichnete Plangebiet.



Ziele und Zwecke der Planung

Das ca. 1 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Lichtental am Fuße des Schafberges. Es wird abgegrenzt von der Hildastraße sowie der Brahmsstraße und dem Franz-Fehringer-Weg. Zur Landschaft hin sind landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden. Der Vorhabenträger möchte mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes sein Vorhaben, eine Weinkellerei in zentraler Lage innerhalb der Stadt Baden-Baden mit den notwendigen Räumen zur Weinherstellung und -handel und einen gastronomischen Anteil, planungsrechtlich sichern.

Darstellung Flächennutzungsplan 2025

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) 2025 vom 12.04.2014 ohne Darstellung.

Vorentwurf

Die Beschlussvorlage mit dem Entwurf für das städtebauliche und architektonische Konzept zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Weingut Knapp“ liegen in der Zeit **vom 15.08.2022 bis einschließlich 30.09.2022** während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Baden-Baden, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden öffentlich aus. Außerdem sind die Unterlagen unter www.baden-baden.de/bebauungsplaene im Internet einsehbar.

Auslegungsort im Rathaus, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden,

Zugang Gernsbacher Straße 5/Jesuitenplatz, EBENE 0 (Gang parallel Bürgerbüro)

Es besteht eine freie Zugänglichkeit zu allen Entwurfsunterlagen. Nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem Fachgebiet Stadtplanung unter der Telefonnummer 07221/93 2551 sowie per Mail unter stadtplanung@baden-baden.de kann, wenn erwünscht, ein Termin zur Erläuterung der Unterlagen vereinbart werden.

Während des o.g. Zeitraums nach § 3 (1) Baugesetzbuch können Stellungnahmen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baden-Baden, Fachbereich Planen und Bauen, Fachgebiet Stadtplanung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen schriftlich mitgeteilt werden soll, ist die Angabe der Anschrift der Verfasser zweckmäßig. Die Ergebnismitteilungen werden erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Satzungsbeschluss versandt.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und in der Regel die dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Laut den Vorgaben der Datenschutzverordnung Art. 6 I a), e), f) werden zur Bearbeitung der vorgebrachten Anregungen personenbezogene Daten von Bürgerinnen und Bürgern wie Vor- und Familienname sowie Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse) gespeichert und in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Ortschaftsratssitzungen anonymisiert aufgeführt werden.

Grundsätzlich wird auf die Datenschutzerklärung der Stadt Baden-Baden verwiesen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen muss und dessen Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Wir verweisen darauf, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend

gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Baden-Baden, 06.08.2022

Dietmar Späth
Oberbürgermeister